

## **Satzung des Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen "*Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros - Bundesverband*". Er wurde am *02. Dezember 2015* gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Iserlohn.

### **§2 Zweck**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung unabhängiger selbstständiger Reisebüros (Reisevermittler) in gewerblichen, politischen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Belangen.
2. Diesen Zweck fördert der Verband insbesondere durch nachfolgende Tätigkeiten:
  - Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vertretung des Mittelstandes in der Politik und Wirtschaft
  - Förderung und Beratung in beruflichen und gewerblichen Angelegenheiten
  - Information der Mitglieder über branchenspezifische Änderungen
  - Alle anderen hilfreichen und möglichen Aktivitäten
  - Herausgabe von Publikationen
  - Vortragsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare und gesellschaftliche Veranstaltungen, Fachkommission
  - Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland

Der Verein strebt keine Konkurrenz mit bereits bestehenden Verbänden im Bereich der Touristik an. Er sucht, soweit durch die Zweckwahrnehmung nicht ausgeschlossen, die Kooperation mit solchen Verbänden im Rahmen einer positiven Kooperation

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder

Ordentliche Mitglieder, die auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufge-

nommen werden, können natürliche Personen sein, die Inhaber, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter von Reisemittlern sind, die unabhängig, selbstständig und nicht weisungsgebunden ihr Reisevermittlungsunternehmen führen. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein, die unabhängig, selbstständig und nicht weisungsgebunden oder konzernabhängig ihr Reisevermittlungsgeschäft führen. Soweit juristische Personen oder diesen gleichgestellte Unternehmensträger Mitglied werden, haben diese Mitglieder eine Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

2. Ordentlichen Mitgliedern können sein:

- a. Inhaber;
- b. Geschäftsführer;
- c. Vertretungsberechtigte Gesellschafter;

Von Reisemittlern, die unabhängig, selbstständig und nicht weisungsgebunden ihr Reisevermittlungsunternehmen führen

3. Fördermitglieder

Mitglieder, die den Verein fördern wollen, können auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen zu nutzen.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern und dem Verein in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
- e. (i) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verschwiegenheit über jegliche Vereinsbelange (Informationen) zu wahren, soweit diese nicht durch den Verein extern veröffentlicht wurden. Mitglieder dürfen Informationen weder Dritten offenbaren noch selbst außerhalb des Vereins verwenden. Auch eine zweckentfremdete Verwendung von Informationen ist verboten.  
(ii) Unbeschadet des Absatz (i) behandeln die Mitglieder auch nach Austritt aus dem Verein die ihnen während ihrer Mitgliedschaft bekannt gewordenen Informationen vertraulich.

(iii) Eine Offenbarung oder Verwertung von Informationen ist nur nach schriftlicher Einwilligung des Vorstands erlaubt.

(iii) Erfordert eine Tätigkeit, die das Mitglied für den Verein absprachegemäß wahrnimmt, eine Offenbarung oder Verwertung von Informationen, so ist das Mitglied innerhalb der Tätigkeitsgrenzen dazu berechtigt.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

### a. Die Mitgliedschaft endet

(i) durch schriftlichen Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

(ii) Die Mitgliedschaft endet bei der Aufgabe der Tätigkeit als Reisemittler, bei einer Auflösung der juristischen Person, die Unternehmensträger ist, oder bei Verlust der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit oder Weisungsungebundenheit zum Ende des Jahres, in dem das Ereignis eintritt.

(iii) Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die Ausschließung kann ausgesprochen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied weggefallen sind.
- das Mitglied in vorsätzlicher Weise gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt oder wiederholt gegen sie verstößt
- über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Mitglied Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt
- das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages für ein Kalenderjahr mit mehr als sechs Monaten in Rückstand ist, eine zweimalige Mahnung erfolgte und, zumindest gemeinsam mit der zweiten Mahnung, die drohende Ausschließung angekündigt wurde
- das Mitglied den Vereinsfrieden erheblich stört.

Die Ausschließung erfolgt erst, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Hierzu reicht es, wenn das dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschließung mitgeteilt wurde. Die gerichtliche Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Übersendung des Ausschließungsbeschlusses durch

Einwurf Einschreiben oder Boten möglich. Im Falle einer gerichtlichen Anfechtung und für die Dauer des Verfahrens ruhen alle Ämter des ausgeschlossenen Mitglieds sowie seinen Mitgliedschaftsrechten und –pflichten.

#### 6. Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag des Mitglieds den Beitrag befristet herabsetzen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Ausschüsse, die durch die Mitgliederversammlung des Vereins gebildet werden, können den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf dem Weg der elektronischen Post (E-Mail) vier Wochen vorher durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zu übersenden. Es reicht, die Einladung an die dem Vorstand bekannte eMail-Adresse des Mitglieds zu versenden.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand bestimmt. Ordentliche Mitglieder können eine Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder durch elektronische Medien vermittelt beantragen. Wird der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung von 25 % der Mitglieder unterstützt, ist die Tagesordnung zu ergänzen; ansonsten entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die ergänzende Tagesordnung ist den Mitgliedern so bekannt zu geben, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgte. Ist eine Information der Mitglieder nicht

möglich, bedarf die Ergänzung der Tagesordnung der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Eine Beschlussfassung über solche ergänzenden Tagesordnungspunkte ist nicht möglich, soweit nicht alle Mitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zustimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Bestellung, Abberufung, Entlastung von Vorstandsmitgliedern
- Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern
- die Einrichtung von Ausschüssen sowie die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ausschussmitgliedern
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gäste zulassen. Die Zulassung von Gästen ist nicht gestattet, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder einen Ausschluss von Gästen beschließen.

7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das jeweils eine Stimme hat, unabhängig von der Anzahl von Personen, die für ein Mitglied gegebenenfalls an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen oder Vertretenden beschlussfähig.

9. Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht ein Mitglied ein anderes beantragt, offen durch Handzeichen.

10. Die Abstimmung erfolgt mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten. Stimmenthaltungen oder nicht abgegebene Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich oder in Textform zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll könne nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n und Kassenwart/in. Die drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die/der 1. Vorsitzenden oder die/der 2. Vorsitzende.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Dem/Der ersten Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Einzelheiten können in einem gesonderten Dienstleistungsvertrag mit dem/der ersten Vorsitzenden geregelt werden. Zu den Aufgaben der/des 1. und dem 2. Vorsitzende/n gehört die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
4. Vorstandssitzungen können nach Wahl der Vorstandsmitglieder auch durch elektronische Medien einberufen werden und als Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung die der/ des 2. Vorsitzende/n, ausschlaggebend.
6. Vorstandswahl

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Vorstandswahl ist geheim. Sie findet in getrennten Wahlgängen für die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in, die/den Kassenwart/in und dem/der Beisitzer/in statt.

Es entscheidet bei nur zwei Bewerbern die einfache Stimmenmehrheit, sonst die relative Mehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.

#### **§ 7 Der Beirat**

Als Beiräte können Personen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaften, die den Vorstand in seinen Entscheidungen unterstützen und beraten, gewählt werden. Der Beirat hat bis zu neun Mitglieder.

#### **§ 8 Die Ausschüsse**

Es werden Ausschüsse auf Vorschlag der Mitgliederversammlung eingerichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern der Ausschüsse in freier Wahl bestimmt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden widerruflich vom Vorstand bestellt. Die Ausschüsse müssen aus mind. 3 Mitglieder bestehen

#### **§ 9 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung

#### **§10 Haftungsbeschränkung**

Muss sich der Verband das Verhalten eines Organmitgliedes, eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde zurechnen, so haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Person, für die der Verband einzustehen hat.

Iserlohn, den 28.02.2022